

Stadt Angermünde Bebauungsplan Wohnanlage

In der Fassung der 1. Änderung

Bearbeitungsstand: 23.05.2017

Maßstab 1:1000

nversammlung hat in threr Sitzung am 13.112.11 Jungsplanes Wohnhahlage an der Oderberger Straße

2.) Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten beufichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach, Sie ist ihnstattijch der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandtrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandtrei appglich.

they 12.12/2

False

ncausgeteriigi splanes Wohnanlage an der ÖBVI

munde M. M. H. Siegel 9

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann ung über dee inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am Au. Sortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung innerhalb eines Jahres sowie auf die Rechtstolgen (§215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die Angehung des Bebaungsplanes Wohnanlage an der Oderberger Straße: st mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

P

Legende Planzeichnung

- 1. Art der Baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

· Baulichen Nutzung · 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

GRZ 0,3 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22-23 BauNVO)

E nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Baugrenze

<

verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung von Sträuchern

7. Sonstige Festsetzungen

Grenze Gelti

Textfestsetzungen

Art der baulichen Nutzung: TF1: Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach §4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO nicht zulässig. (gemäß §9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §1 Abs.6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung: TF2: Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO die festgesetzte Grundfläche und GRZ nur bis zu 25 v.H. überschritten werden. (gemäß §9 Abs.1 Nr.1 und Nr.4 BauGB i.V.m. §19 Abs.4 BauNVO)

TF3: Im allgemeinen Wohngebiet darf die Oberkante Fußboden erstes Vollgeschoss eine Höhe von 1,10m über Straßenoberkante nicht überschreiten. (gemäß §9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §16 Abs.2 und Abs.3 und §18 BauNVO)

TF4: Im allgemeinen Wohngebiet beträgt die maximale Firsthöhe, bezogen auf die mittlere Höhe der Fahrbahn vor der jew (§9Abs.1 Nr.1 BauGB und §§16 und 18 BauNVO)

Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen: TF5: Garagen und Nebenanlagen nach §14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (gemäß §9 Abs.1 Nr.4 BauGB i.V.m. §23 Abs.1, 2, 3 und 5 BauNVO)

Sonstige Festsetzungen: TF6: Zur Grundstücksabgrenzung sind, abgesehen von den Grundstücksabgrenzungen am Hauptzug der Oderberger Straße, nur Zäune ohne Mauersockel oder Abpflanzungen bis zu einer Höhe von 1,20m über Geländeoberfläche zulässig. Drahtzäune müssen eine Maschenweite von mindestens 6x6cm haben. Für die Abpflanzung sind keine Nadelgehölze zulässig. (gemäß §9 Abs.4 und 1 Nr.25 BauGB i.V.m. §87 BbgBO)

TF7: Im allgemeinen Wohngebiet sind nur Satteldächer, Krüppelwalmdächer und Walmdächer zulässig. Das gilt nicht für Nebenanlagen (gemäß §9 Abs.4 BauGB i.V.m. §87 BbgBO)

TF8: Für Satteldächer und Krüppelwalmdächer ist nur eine Hauptdachneigung von 30° bis 45° und für Walmdächer nur von 45° bis 50° zuläs Dies gilt nicht für Nebenanlagen, die vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen für die Errichtung von Wohnhäusem im Bungalowstil oder im Stadtvillastil zugelassen werden. (§9Abs.4 BauGB i.V.m. §87 BbgBO)

TF9: Im allgemeinen Wohngebiet ist das Dachgeschoss so zu gestalten, dass Aufenthaltsräume gemäß §47 BbgBO möglich sind. Ausnahmen können für die Errichtung von Wohnhäusern im Bungalowstil oder im Stadtvillastil zugelassen werden. (§9Abs.4 BauGB i.V.m. §87 BbgBO)

Grünfestsetzungen: TF10: Für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – verkehrsberuhigter Bereich - ist die Wasser- und Luftdurchlässigkeit durch entsprechende Beläge zu gewährleisten (z.B. wasserdurchlässiges Pflaster, Mosaik- oder Kleinsteinpflaster mit durchlässigem Unterbau). (gemäß §9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

TF11: Im allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 85% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Begrünungsmaßnahmen gärtnerisch anzulegen und von jeglicher Lagerhaltung freizuhalten. Dabei sind für mindestens 50% der Bäume, der Sträucher und der holzigen Bodendecker standortgerechte heimische Arten zu verwenden (vergleiche Pflanzlisten 1 und 2). Pro angefangene 300m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste 1 oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Der Anteil immergrüner Gehölze einschließlich Nadelgehötze, am gesamten Gehölzbestand ist auf maximal 10% zu beschränken. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. (gemäß §9 Abs.1 Nr.25 BauGB i.V.m. §8 Abs.1 BbgBO)

TF12: Im Bereich der zu erhaltenden Sträucher sind in untergeordnetem Umfang Sichtschneisen zur freien Landschaft zulässig. Für notwendige Ersatzpflanzungen sind mindestens 50% standortgerechte heimische Arten zu verwenden (vergleiche Pflanzliste 2). Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. (gemäß §9 Abs.1 Nr.25 BauGB i.V.m. §8 Abs.1 BbgBO)

TF13: Im Bereich der anzupflanzenden Sträucher sind in untergeordnetem Umfang Sichtschneisen zur freien Landschaft zulässig. Es sind mindestens heimische Arten zu verwenden (vergleiche Pflanzliste 2). Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. (gemäß §9 Abs.1 Nr.25 BauGB i.V.m. §8 Abs.1 BbgBO) 50%

TF14: Für Wegeflächen in privaten Grünflächen ist die Wasser- und Luftdurchlässigkeit zu gewährleisten (z.B. mit durchlässigem Unterbau oder Schotterbelag). (gemäß §9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

TF15: Oberfläche TF15: Oberflächenwasser einschließlich anfallenden Wassers von Dachflächen ist im allgemeinen Wohngebiet auf dem Grundstück zu versickern. Ausnahmen können bei unzureichender Aufnahmefähigkeit des Bodens zugelassen werden. In diesem Fall kann ein Anschluss des Grundstückes an den städtischen Regenwasserkanal zur Ableitung des Regenwassers von befestigten Grundstücksflächen erfolgen. (gemäß §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

TF16: Die Baufeldfreimachung ist nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem folgenden 28.02. zulässig, das heißt Baum- und Gehölzfällungen, die Entfernung von Bodenvegetation und der Abriss von Gebäuden dürfen für die Baufeldfreimachung nur in diesem Zeitraum durchgeführt werden. (gemäß §9 Abs.1 Nr.20 BauGB und §39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG)